

stige Erziehungsbedingungen bestehen^{711/} und die — als Folge solcher Bedingungen, insbesondere wegen ihrer ungenügenden Erziehung zur Selbsterziehung — in Einzelfällen Straftaten begehen.

Aus der Vielzahl konkreter Forderungen dieses Rechtssystems sei im folgenden auf einige verwiesen, deren konsequente Verwirklichung gleichzeitig die entscheidenden Erfordernisse der Verhütung der Jugendkriminalität sind:

- Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung jedes Jugendlichen ist die gesamte Jugend zum aktiven Kampf gegen die imperialistische Ideologie zu befähigen. Sie ist bei der Überwindung alter, überlebter Gewohnheiten zu unterstützen (§ 35 Abs. 2 Jugendgesetz).
- Allen Jugendlichen ist verständnisvoll zu helfen, damit sich bei ihnen ein Verhalten herausbildet, das den sozialistischen Lebensformen entspricht (§ 33 Abs. 1 Jugendgesetz).
- Die gesamte Jugend ist so zu erziehen, daß sie die Gesetze der DDR und die Normen der sozialistischen Moral achtet und sich überall ordentlich verhält (Achter Grundsatz des Beschlusses des Staatsrates „Jugend und Sozialismus“ vom 31. März 1967 [GBl. I S. 31]).
- Während der Berufsausbildung ist das Bildungsstreben aller Jugendlichen zu entwickeln und zu fördern, die Bereitschaft und die Fähigkeiten, das sozialistische Vaterland zu verteidigen, zu entwickeln ... und das kulturelle Bildungsniveau zu heben (Abschn. IV des Beschlusses über Grundsätze für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 262]).
- Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen und ihrer positiven Persönlichkeitsentwicklung sind negative Einflüsse der imperialistischen Ideologie von ihnen fernzuhalten, Schul- und Arbeitsbummelei, entartete, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen oder disziplinloses Verhalten nicht zu dulden (§ 1 Abs. 2 KJSchVO).
- Die Jugendförderungspläne haben u. a. Aufgaben und Zielstellungen zur Gestaltung der sozialistischen Lebensweise der Jugend sowie zu ihrer politisch-moralischen Erziehung und zur Festigung ihres Staats- und Rechtsbewußtseins zu enthalten (§ 6 der 6. DB zum Jugendgesetz, § 2 Abs. 1 KJSchVO).
- Erziehunggefährdeten Schülern und Berufsschülern ist eine solche individuelle Erziehungshilfe zu gewähren, daß sie das sozialistische Erziehungsziel erreichen. Dazu hat eine rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen einer sozialen Fehlentwicklung zu erfolgen (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem vom 25. Februar 1965 [GBl. I S. 38], § 1 Abs. 1 JHVO).

Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts zur Verhütung der Jugendkriminalität

Die in vielen Städten, Gemeinden und Betrieben der DDR noch ungenügende, teilweise auch sporadische Verwirklichung dieser und weiterer rechtlicher Forderungen begünstigt in starkem Maße die Begehung von Straftaten. Die wissenschaftliche Leitung des Kampfes gegen Straftaten durch die Staatsanwaltschaft erfordert somit, daß konsequent gegen alle Gesetzesverletzungen vorgegangen wird, durch die Straftaten ermöglicht oder erleichtert werden. Es ist für eine kontinuierliche Verhütung der Jugendkriminalität wenig nutzbringend,

wenn in Kriminalitätsvorbeugungsprogrammen der örtlichen Volksvertretungen lediglich „Aufgaben“ aufgenommen werden, die bereits in Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind. Die Erfordernisse der Verhütung der Jugendkriminalität bestehen, vielmehr darin, die Forderungen der Jugendgesetze mit aller Konsequenz und Wissenschaftlichkeit zu erfüllen. Deshalb wäre es nutzbringender, Methoden und Verfahren zu entwickeln und zu bestimmen, die auf die Durchsetzung der rechtlich fixierten Aufgaben und Forderungen gerichtet sind, also Maßnahmen festzulegen, die der Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik unter Berücksichtigung der besonderen Probleme zurückbleibender und gefährdeter Jugendlicher dienen. Wertvoll wären solche Führungskonzeptionen, die konkrete, praktikable Methoden, wirksame Kontrollmaßnahmen, präzise Festlegungen hinsichtlich der Verantwortung von Organen und Leitern auf der Grundlage der Gesetze sowie Termine für die Verwirklichung der Aufgaben enthalten.

Ausgehend von der gesicherten Erkenntnis, daß viele straffällig gewordene Jugendliche bereits lange Zeit vor der Begehung der Straftat sozial negatives Verhalten zeigten, muß die Staatsanwaltschaft als Hüter der Gesetzlichkeit in den Bezirken und Kreisen darauf Einfluß nehmen, daß die örtlichen Räte in Verwirklichung der Forderungen des § 1 Abs. 3 JHVO eine funktionsstabile Verfahrensweise der einheitlichen, alle Erziehungsbereiche erfassenden Arbeit mit sozial zurückbleibenden, gefährdeten oder fehlentwickelten jungen Menschen vom Vorschulalter bis etwa zum 20. Lebensjahr entwickeln. „Das ist eine anspruchsvolle Aufgabe, die aber lösbar ist unter den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft, in der die gesellschaftliche Einwirkung auf die Erziehung ständig wächst.“^{12/}

Gemäß Art. 81 Abs. 3 der Verfassung ist die Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen u. a. darauf gerichtet, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen. Die Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zur Verwirklichung der sozialistischen Jugendpolitik sind in den dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen konkret formuliert. Die Staatsanwaltschaft muß deshalb vor allem diese staatlichen Organe über alle Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik informieren. Die Volksvertretungen und ihre Organe haben die Macht und die Kraft, die Forderungen der Jugendgesetze in ihren Territorien schrittweise durchzusetzen.

Stellen die Staatsanwälte im Ermittlungsverfahren, in der analytischen Tätigkeit oder aus sonstigen Quellen fest, daß Gesetzesverletzungen vorliegen, so haben sie geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung einzuleiten (§ 36 St AG). Dieser der Staatsanwaltschaft durch die Verfassung und das StAG übertragene Auftrag macht es notwendig, in jedem einzelnen Verfahren gegen jugendliche Täter die Frage zu beantworten, ob und inwieweit rechtlich normierte Forderungen der Jugendgesetze nicht oder ungenügend erfüllt wurden und welches staats- oder wirtschaftsleitende Organ bzw. welcher Leiter insoweit seine rechtlichen Pflichten verletzte.

Wie die (noch zu langsam) wachsende Zahl der Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen durch die zuständigen Organe in den letzten Jahren zeigt, haben die Aufsichtsakte der Staatsanwaltschaft einen großen Einfluß auf die gesellschaftsgestaltende Kraft des sozialistischen Rechts. Die Aufsichtsmaßnahmen lösten in der Regel große Bereitschaft und Tatkraft aus, die Forderungen der Jugendgesetze konsequenter zu verwirklichen.

^{711/} Vgl. M. Honecker, Referat auf dem VII. Pädagogischen Kongreß der DDR in: VII. Pädagogischer Kongreß der DDR 1970 — Protokoll —, Berlin 1970, S. 88.

^{12/} Vgl. M. Honecker, a. a. O., S. 89.